

Das Güterrecht der Ehegatten

Grundlage	2
Errungenschaftsbeteiligung	2
Gütergemeinschaft	3
Gütertrennung	3
Weiterführende Informationen	3



Grundlage

Das Güterrecht der Ehegatten regelt je nach Güterstand und Ehevertrag, wem die Vermögenswerte während der Ehe und bei Auflösung des Güterstandes gehören, wie ein Vermögenszuwachs aufzuteilen ist, wie gegenseitige Schulden und Beteiligungen zu verrechnen sind und wie bei der Auflösung die Objekte des ehelichen Vermögens zuzuweisen sind.

Errungenschaftsbeteiligung

Mit der Heirat untersteht jedes Ehepaar von Gesetzes wegen dem "ordentlichen Güterstand" der Errungenschaftsbeteiligung. Dieser gilt immer dann, wenn die Braut- bzw. Ehepartner keinen anderen Güterstand mit einem Ehevertrag vereinbart haben oder nicht aus besonderen Gründen der ausserordentliche Güterstand der Gütertrennung von Gesetzes wegen eingetreten bzw. angeordnet wurde.

Eigentum

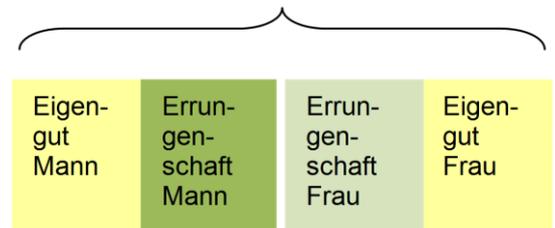
Persönliche Gegenstände
Vermögen bei der Heirat
Erbschaften / Schenkungen
Genugtuungsansprüche
Ersatzanschaffungen

Errungenschaft

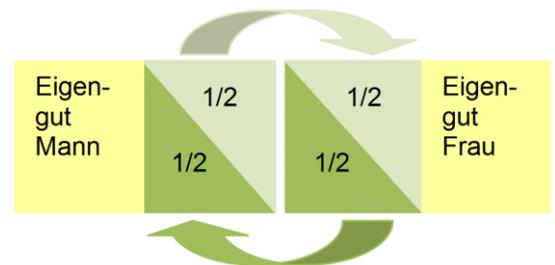
Vermögenswerte die während der Ehe entgeltlich erworben wurden, sind:

Arbeitserwerb von Mann und Frau
Personalfürsorgeeinrichtung
Entschädigung aus Arbeitsunfähigkeit
Erträge des Eigengutes
Ersatzanschaffungen

Gesamtes Vermögen



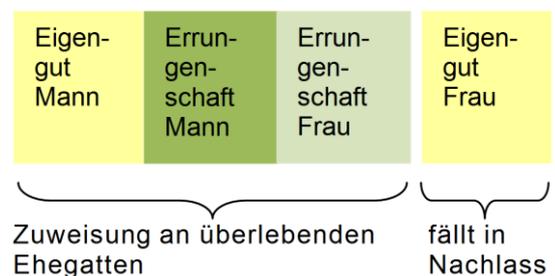
Auflösung des Güterstandes nach Gesetz:



Gegenseitige hälftige Beteiligung an der Errungenschaft, nicht aber an einem Rückschlag.

Ehevertrag

Beteiligung aus Güterrecht, mit ehevertraglicher Vorschlagszuweisung bei Versterben der Ehefrau



Es muss jedoch beachtet werden, dass solche Zuweisungen die Pflichtteilsansprüche von nichtgemeinsamen Kindern und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen dürfen.

3/3

Gütergemeinschaft

Allgemeiner Grundsatz

Dieser Güterstand kann nur durch Abschluss eines Ehevertrages vereinbart werden.

Arbeitserwerb und Vermögen von
Mann und Frau
gemeinsam und ungeteilt

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft werden die Einkünfte der Ehegatten zu einem Gesamtgut vereinigt und das Gesamtgut gehört beiden Ehegatten ungeteilt. Beide Arbeitserwerbe, Erbschaften und Schenkungen fallen ins Gesamteigentum.

Bei Grundstücken müssen diese im Gesamteigentum beider Ehegatten eingetragen sein.

Die Ehegatten haften mit dem Gesamtgut für die Schulden.

Bei der Zuweisung des ganzen Gesamtgutes an den überlebenden Ehegatten dürfen die Pflichtteilsansprüche der Nachkommen nicht beeinträchtigt werden.

Besondere Arten

In einem Ehevertrag können bestimmte Vermögenswerte (wie Grundstücke, Arbeitserwerb etc.) von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden.

Gütertrennung

Allgemeiner Grundsatz

Die Braut- bzw. Ehepartner können in einem Ehevertrag Gütertrennung vereinbaren. Jeder Ehepartner bzw. seine Erben behalten das eigene Vermögen.

Arbeitserwerb
und Vermögen
von
Mann

Arbeitserwerb
und Vermögen
von
Frau

Jeder Ehepartner behält, nutzt und verwaltet sein Vermögen und verfügt darüber alleine.

Jeder Ehegatte haftet für seine Schulden mit seinem eigenen Vermögen.

Weiterführende Informationen

Das Thema Ehegüter ist komplex und erfordert entsprechendes Fachwissen.

Ein Vertrag sollte individuell auf die Bedürfnisse und Situation der Eheleute angepasst werden.

Für eine Beratung setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Notariat Ihres Wohnortes in Verbindung.

Gerne laden wir Sie ein, unsere Website im Internet zu besuchen:

www.gni.tg.ch